

POSITIONSPAPIER

zur zweiten Phase der Anhörung der Sozialpartner gemäß Artikel 154 AEUV zur Überarbeitung der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung

Stand: 22. Februar 2011

Bundesarbeitgeberverband Chemie e.V.

Europa
Rue de Commerce 31
B-1000 Brüssel
Telefon +32 2 29 089-70
Fax +32 2 29 089-74
bruessel@bavc.de

Bundesarbeitgeberverband Chemie e.V.

Abraham-Lincoln-Str. 24
D-65189 Wiesbaden
Telefon +49 611 77881-0
Fax +49 611 77881-23
info@bavc.de

Zusammenfassung

- Die Überarbeitung der Arbeitszeitrichtlinie ist notwendig. Allerdings sollte sie sich, um erfolgreich sein zu können, auf eine Neufassung weniger Kernanliegen beschränken.
- Ziel einer Neufassung der Arbeitszeitrichtlinie muss es sein, die durch die EuGH-Rechtsprechung zum Bereitschaftsdienst und zum Urlaubsanspruch entstandenen Schief lagen und Probleme in der Praxis im Interesse der Unternehmen und Beschäftigten zu beseitigen. Die in einzelnen Ländern und Branchen historisch gewachsenen, unterschiedlichen gesetzlichen, tarifvertraglichen oder betrieblichen Regelungen sind dabei zu respektieren, soweit sie dem Kernanliegen der Richtlinie, dem Gesundheitsschutz, nicht nachweislich zuwider laufen.
- Forderungen nach einer umfassenden Revision der Richtlinie nehmen angesichts der bekannten und über Jahre hinweg gebildeten und ausgetauschten politischen Positionen ein erneutes Scheitern des Verfahrens von vornherein billigend in Kauf und sind somit nicht zielführend; unabhängig davon, ob eine solche Revision auf dem Weg von Sozialpartner-Verhandlungen oder auf legislativem Wege angestrebt werden soll. Dies hat auch die Auswertung der ersten Phase der Anhörung der Sozialpartner gezeigt.

Allgemeine Anmerkungen zur zweiten Phase der Sozialpartner-Konsultation

Mit der Vorlage ihres Konsultationsdokuments am 21. Dezember 2010 hat die Europäische Kommission offiziell die zweite Phase der Anhörung der europäischen Sozialpartner zur möglichen Überarbeitung der Richtlinie 2003/88EG über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (Arbeitszeitrichtlinie) eingeleitet. Der Bundesarbeitgeberverband Chemie hatte sich bereits an der ersten Phase der Sozialpartner-Konsultation mit einem eigenen Positionspapier beteiligt. Die in diesem Papier enthaltenen Ausführungen zur Frage einer Überarbeitung der europäischen Arbeitszeitrichtlinie und die dort angeführten inhaltlichen Positionierungen bekräftigen die deutschen Chemie-Arbeitgeber hiermit noch einmal.

Zu den Forderungen des BAVC, die im Rahmen der ersten Phase der Anhörung der Sozialpartner formuliert worden waren, gehören insbesondere

- Korrektur der EuGH-Rechtsprechung zur Definition des Bereitschaftsdienstes (Simap/Jaeger)
- Korrektur der EuGH-Rechtsprechung zum bezahlten Jahresurlaub (Schultz-Hoff/ Stringer)
- Beibehaltung der bestehenden Regelung zum so genannten „opt-out“
- Erweiterung des Bezugszeitraumes auf mindestens 6 Monate mit der Möglichkeit, für Sozialpartner deutlich längere Zeiträume tarifvertraglich zu vereinbaren.
- Keine Einführung zusätzlicher Regulierung für den Bereich der Ruhezeiten; im Gegenteil sollten den Sozialpartnern hier deutlich mehr Spielräume für spezifische Regelungen gegeben werden
- Streichung oder Modifizierung der „non-regression-clause“ dergestalt, dass erweiterte Flexibilisierungsspielräume in einer überarbeiteten Richtlinie auch auf nationaler Ebene übernommen werden können.

Eine Überarbeitung der Arbeitszeitrichtlinie ist aus Sicht der deutschen Chemie-Arbeitgeber notwendig und wünschenswert. Diese Überarbeitung sollte sich jedoch, wie auch bereits im Positionspapier zur ersten Phase der Sozialpartner-Anhörung dargestellt, unter Beachtung des Kernanliegens der Richtlinie – der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeitnehmer – auf die Überarbeitung der offenkundigen Problembereiche in der Anwendung, die insbesondere durch verschiedene Urteile des Europäischen Gerichtshofs entstanden sind, konzentrieren. Eine umfassendere Revision der Arbeitszeitrichtlinie lehnen wir zum gegenwärtigen Zeitpunkt ab, auch wenn sie inhaltlich an der einen oder anderen Stelle angesichts der Weiterentwicklungen der Arbeitswelt wünschenswert erscheinen mag. Uns erscheint es dabei, gerade angesichts der Erfahrungen mit dem ersten „gescheiterten“ Revisionsverfahren von 2004 bis 2009 auch schon deshalb angezeigt, eine auf wenige konkrete Fragestellungen beschränkte Überarbeitung vorzunehmen, um überhaupt einen politischen Kompromiss entweder zwischen den Sozialpartnern oder den europäischen Institutionen in den Bereich des Möglichen zu rücken. Wir halten deswegen einen begrenzten Vorschlag für eine Neufassung weniger Bereiche der Richtlinie für den richtigen Weg.

Zu den konkreten Fragen der Europäischen Kommission an die Sozialpartner nehmen die deutschen Chemie-Arbeitgeber wie folgt Stellung:

1. Sollten sich die Änderungen an der EU-Arbeitszeitregelung auf die Themen Bereitschaftsdienst und Ausgleichsruhezeiten beschränken, oder sollten sie eine größere Zahl von Punkten betreffen, beispielsweise einige oder alle der in Abschnitt 5.2 aufgeführten?

Zentrales Anliegen des Bundesarbeitgeberverbandes Chemie für eine Überarbeitung ist die Ermöglichung der Fortführung bewährter, von Beschäftigten und Unternehmen gewünschter und dem Gesundheitsschutz in keinsten Weise entgegenstehender Formen des **Bereitschaftsdienstes** in unbürokratischer Form. Hierzu muss, um die entsprechende Rechtsprechung des EuGH (Simap/Jaeger) zu korrigieren, ein Instrument eingeführt werden, das die Differenzierung unterschiedlicher Formen von Bereitschaftsdiensten ermöglicht. So zeichnen sich etwa die Arbeitszeiten vor allem der Werkfeuerwehren in der deutschen Chemie dadurch aus, dass die Bereitschaftszeiten weitestgehend „inaktiven“ Charakter haben. Einsätze während der Bereitschaftsdienstzeit kommen nur wenige Male im Jahr vor und nicht – wie offensichtlich zum Teil bei anderen Berufsgruppen – mehrmals während einer Bereitschaftsdienstphase. Insofern muss es möglich sein, unter dem Aspekt von Arbeits- und Gesundheitsschutz eine differenzierte Wertung dieser unterschiedlichen Formen des Bereitschaftsdienstes vorzunehmen. Eine Überarbeitung der Richtlinie muss dabei zudem die bestehenden nationalen, historisch entwickelten Ansätze zur Bewertung des Bereitschaftsdienstes respektieren, die in Form von unterschiedlichen gesetzlichen, tarifvertraglichen oder betrieblichen Regelungen bestehen. Zur genauen Definition und zu Modalitäten der differenzierten Wertung von Bereitschaftsdiensten oder einer Einführung einer neuen Zeitkategorie für inaktive Phasen der Bereitschaftsdienste sollte die neu gefasste Richtlinie deshalb den Sozialpartnern auf Branchen- oder Unternehmensebene Regelungsspielräume eröffnen.

Klargestellt werden muss in der überarbeiteten Richtlinie – wie von der Europäischen Kommission in ihrem Dokument zu Recht angesprochen – auch, dass ein unvorhergesehener Einsatz während einer Bereitschaftszeit nicht zu einer **Ruhezeit** führen muss, die direkt im Anschluss an den Zeitraum zu gewähren wäre, in dem die Ruhephase

ausgelassen wurde. Auch bei der Festlegung der täglichen und wöchentlichen Ausgleichsruhezeiten sollten deshalb die Sozialpartner deutlich mehr Spielraum für tarifvertragliche oder betriebliche Regelungen erhalten.

Ein weiterer Punkt, der im Rahmen der Korrektur von durch EuGH-Rechtsprechung entstandenen Anwendungsschwierigkeiten mit einer Überarbeitung der Richtlinie verbunden werden sollte, ist der auch im Konsultationsdokument der Europäischen Kommission angesprochene **Jahresurlaub** (Schultz-Hoff/Stringer). Hier muss der Jahresbezug des Urlaubsanspruchs wieder hergestellt werden: Urlaub, der innerhalb eines Kalenderjahres (oder eines gegebenenfalls vorgesehenen kurzen Übertragungszeitraums) nicht genommen wurde, muss verfallen können. Mit dem Erholungszweck von Urlaub unvereinbar ist es, wenn dieser auch dann bis auf Weiteres erhalten bleibt und sich über lange Zeiträume hinweg ansammelt, wenn der Arbeitnehmer seinen Urlaubsanspruch im jeweiligen Jahr z.B. wegen einer Langzeiterkrankung nicht realisieren können. Die dem entgegenstehende Rechtsprechung hat zu Rechtsunsicherheit bei Unternehmen und Beschäftigten geführt und droht sich für betroffene Arbeitnehmer negativ auszuwirken.

Angesichts der allen Beteiligten bekannten, unterschiedlichen politischen Grundsatzzpositionen zu den übrigen in der ersten Phase der Sozialpartner-Konsultation bereits genannten bzw. in der jetzigen Konsultation von der Kommission aufgeführten möglichen Überarbeitungsbereichen der Richtlinie kann ein nachhaltiges Bestehen auf dem Einschluss dieser Themen – einschließlich des „opt-out“ – in die Überarbeitung nach Überzeugung des Bundesarbeitgeberverbandes Chemie nur zu einem erneuten Scheitern im weiteren Verfahren führen. Dies gilt auch für ein eventuelles Verhandlungsmandat im Sozialen Dialog. Um – falls es nicht zu Verhandlungen der Sozialpartner kommt – einen erfolgreichen Überarbeitungsvorschlag seitens der Europäischen Kommission zu ermöglichen, plädieren die deutschen Chemie-Arbeitgeber deshalb dafür, einen auf die oben genannten Punkte beschränkten Vorschlag für eine Neufassung der Richtlinie anzustreben.

- 2. Sind Sie, unter Beachtung des Artikel 153 AEUV, der Auffassung, dass:**
- a) die im Abschnitt 5.1 (Bereitschaftsdienst und Ausgleichsruhezeiten) dargelegten Optionen,**
 - b) einige oder alle im Abschnitt 5.2 (andere von den Sozialpartnern und in der laufenden Überarbeitung angesprochene Punkte) dargelegten Optionen zu einem annehmbaren Gesamtrahmen führen könnten, durch den die in Ihrer Antwort auf die erste Anhörungsphase zum Ausdruck gebrachten Bedenken ausgeräumt werden könnten?**

Entsprechend der zu Frage 1 gemachten Ausführungen sind die deutschen Chemie-Arbeitgeber der Überzeugung, dass, sofern es nicht zu Verhandlungen im Sozialen Dialog kommt, nur ein auf wenige Punkte – konkret Bereitschaftsdienst und Ruhezeiten sowie Jahresurlaub – beschränkter Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Neufassung der Richtlinie zu einem im politischen Prozess annehmbaren Gesamtrahmen führen wird. Forderungen nach einer umfassenderen Revision der Richtlinie nehmen ein erneutes Scheitern des politischen Prozesses billigend in Kauf. Dies sollte nicht das Ziel eines Vorschlags der Europäischen Kommission sein.

- 3. Sind die EU-Sozialpartner, entweder branchenübergreifend oder auf Branchenebene, bereit, Verhandlungen über alle oder einen Teil der in dieser Mitteilung dargelegten Punkte aufzunehmen, um zu einer Vereinbarung zu gelangen, die eine Änderung der Richtlinie unter Nutzung der von Artikel 155 AEUV gebotenen Möglichkeiten zuließe?**

Verhandlungen zwischen den europäischen Sozialpartnern auf branchenübergreifender oder auch branchenspezifischer (insoweit für einzelne Branchen sinnvoll abgrenzbare Themen und Fragestellungen definiert werden können) Ebene zu den in unserer Antwort auf die Frage 1 der Europäischen Kommission genannten zu überarbeitenden Themenbereichen der Richtlinie würden von den deutschen Chemie-Arbeitgebern unterstützt. Auch für solche Verhandlungen und Gespräche gelten dabei aber die in der Antwort auf Frage 2 dargelegten Anmerkungen, dass Forderungen nach einer umfassenden Überarbeitung der gesamten Richtlinie ohne Erfolgs- und Einigungschancen sind. Solche Forderungen könnten somit keine Grundlage für erfolgversprechende gemeinsame Gespräche sein.

Mit Nachdruck weist der Bundesarbeitgeberverband Chemie in diesem Zusammenhang die Anmerkung der Europäischen Kommission im Konsultationsdokument zurück, dass diese für den Fall der Aufnahme von Verhandlungen im Sozialen Dialog ihr eigenes weiteres Verhalten davon abhängig macht, dass diese Verhandlungen „ausreichend“ umfassend sind. Wann immer die Sozialpartner gemeinsam beschließen, diese oder andere Materien über den Weg des Sozialen Dialoges zu regeln, obliegt die Einigung über Umfang und Art des Regelungsinhalts ausschließlich den Sozialpartnern. Hierzu gehört ausdrücklich auch das Recht, einzelne Aspekte nicht europäisch zu regulieren. Eine Bewertung und Kontrolle einer solchen Einigung durch die Europäische Kommission verbunden mit der Drohung, gegebenenfalls ergänzende legislative Vorschläge zum jeweiligen Themenbereich zu erarbeiten, widerspricht dem Geist der europäischen Verträge.

